

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

 WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)

(0,6) Geschosflächenzahl

0,3 Grundflächenzahl

GR Grundfläche

 II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

 E nur Einzelhäuser zulässig

 H nur Hausgruppen zulässig

 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsflächen

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Straßenbegrenzungslinie

 P Öffentliche Parkplätze

 V Verkehrsberuhigter Bereich

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

 Flächen für Versorgungsanlagen

 Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Grünflächen

 Spielplatz

 Bolzplatz

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

b mind Mindestbreite

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) (§ 9 (6) BauGB)

 Grundstück als Begünstigter, bestehend aus den Flurstücken 193/17 und 190/3

 Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

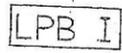
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

45° Dachneigung

 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

 LPB I Lärmpegelbereich nach Entwurf Din 4109 vom Oktober 1984, Teil 6, Tabelle 1 (z. B. I)

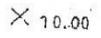
Darstellungen ohne Normcharakter

 Flurstücksgrenze

 in Aussicht genommene Grenze

 Wegfallende Grenze

 Vorhandene Gebäude

 × 10.00 Höhe über NN

 △ Sichtwinkel

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990 / Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990

men gem. § 4 (3) BauNVO

anzungen

I. einseitig in einem anzen und dauernd zu zufahrten, der Beleuchtung

en Umwelteinwirkungen

I und II gekennzeichneten rmen festgesetzt: n Schall abgewandten Seite. ch Schallschutzfenster mit schutzklassen gem.

achtet-nach Norden bis nscatischen Umweltbüros

der nicht überbaubaren gleichen ein Bewuchs

n mit besonderer Zweck- gter Bereich auszubilden.

0

n, Stellplatzflächen, sind: kleinteilige

Bodenverfärbungen pflege zu benachrichtigen sichern. Verantwortlich und zur Erhaltung r Leiter der Arbeiten.

2.1993)

ng von Natur und

ird den Eingriffsflächen en müssen als Aus- lung) in Abstimmung mit ne Vereinbarung über

6.1/2. Änderung wurde auf am in den LN. Bürgermeister

Grundstücke und den von den

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6.1

GEBIET: Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Kapellenberg tlw. und Flur 14, Flurstück 87 tlw.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (BGBI. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.11.93 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.: 6.1 für das Gebiet: Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Kapellenberg tlw. und Flur 14, Flurstück 87 tlw. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.11.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang / Zeitschrift vom 19.11.93 bis zum 13.12.93.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

(Bürgermeister)



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Die zur Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Grevesmühlen, den

(Bürgermeister)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.11.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

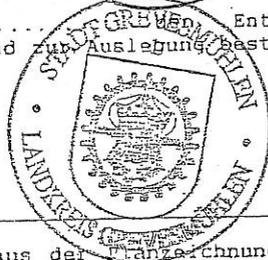
(Bürgermeister)



Die Stadtvertretung hat am 15.11.93 Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

(Bürgermeister)



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 29.11.93 bis zum 13.12.93 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.11.93 in Zeitschrift (02, LW) ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung durch Aushang erfolgte ab 19.11.93.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

(Bürgermeister)



Der katastrale Bestand am 11.1.1994

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6.1

gemäß dem Gesetz über die Gemeindeverordnungen vom 27. März 1920 (S. 100) und dem Gesetz über die Gemeindeverordnungen vom 27. März 1920 (S. 100)

PRÄAMBEL:

Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

Grevesmühlen, am 27.3.1920
B. Juchacz



Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

Grevesmühlen, am 27.3.1920
B. Juchacz



Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

Grevesmühlen, am 27.3.1920
B. Juchacz



Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

Grevesmühlen, am 27.3.1920
B. Juchacz



Der Rat der Stadt Grevesmühlen hat am 27. März 1920 (S. 100) beschlossen, den Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen zu bebaue. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen. Die Bebauung soll nach dem Baugebiet Nr. 6.1 im Stadtgebiet der Stadt Grevesmühlen erfolgen.

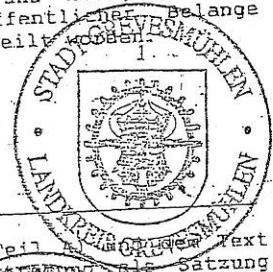
WACKELBÜCHER
KREIS GREVESMÜHLEN

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.12.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

(Bürgermeister)

H. Jacobs



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.12.93 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.12.93 gebilligt.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

(Bürgermeister)

H. Jacobs



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B)), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.3.1994 Az. II L 709 542 143 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Grevesmühlen, den 22.6.1994

(Bürgermeister)

H. Jacobs



Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bescheid vom 02.5.1994 erfüllt. Der Bescheid ist beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.06.1995 Az. II L 709 542 143 bestätigt.

Grevesmühlen, den 24.3.1995

(Bürgermeister)

A. Ullrich

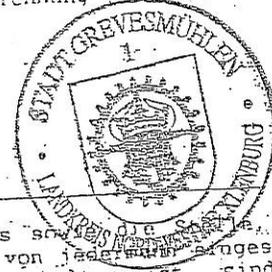


Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 24.3.1995

(Bürgermeister)

A. Ullrich

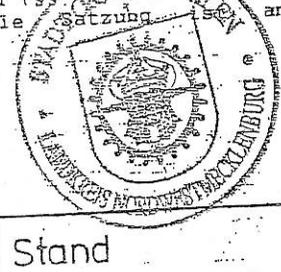


Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Sache bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.3.1995 in Öffentlicher Besichtigung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 240 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzungsänderung ist am 23.3.1995 in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den 24.3.1995

(Bürgermeister)

A. Ullrich



Planverfasser
Architekturbüro Laabs
Jahnstraße 7
23936 Grevesmühlen / Tel. 03881/46153
Zeppelinstraße 29
23568 Lübeck / Tel. 0451/35 336

Stand
11.11.1993 / 15.12.1993
10.3.1994 MIT DEN
ÄNDERUNGEN GEM.
GENEHMIGUNGSBE-
SCHIED VOM 1. MÄRZ 94

Stand:
1. Änderung
07.09.1998
2. Änderung
03.07.00

STADT GREVESMÜHLEN B-PLAN NR. 6.1

Das Stadtamt Grevesmühlen hat die nachstehenden Beschlüsse und Beschlüsse des
Rat der Stadt Grevesmühlen vom 22.06.1995 beschlossen. Die Beschlüsse sind
in der Anlage 1 bis 5 zu diesem Bescheid enthalten.

Genehmigung des B-Plans 09/1995
Beschluss: 22.6.1995
B. Frick



Das Stadtamt Grevesmühlen hat die nachstehenden Beschlüsse und Beschlüsse des
Rat der Stadt Grevesmühlen vom 22.06.1995 beschlossen. Die Beschlüsse sind
in der Anlage 1 bis 5 zu diesem Bescheid enthalten.

Genehmigung des B-Plans 10/1995
Beschluss: 22.6.1995
B. Frick



Das Stadtamt Grevesmühlen hat die nachstehenden Beschlüsse und Beschlüsse des
Rat der Stadt Grevesmühlen vom 22.06.1995 beschlossen. Die Beschlüsse sind
in der Anlage 1 bis 5 zu diesem Bescheid enthalten.

Genehmigung des B-Plans 11/1995
Beschluss: 22.6.1995
B. Frick



Das Stadtamt Grevesmühlen hat die nachstehenden Beschlüsse und Beschlüsse des
Rat der Stadt Grevesmühlen vom 22.06.1995 beschlossen. Die Beschlüsse sind
in der Anlage 1 bis 5 zu diesem Bescheid enthalten.

Genehmigung des B-Plans 12/1995
Beschluss: 22.06.1995
A. Wink



Das Stadtamt Grevesmühlen hat die nachstehenden Beschlüsse und Beschlüsse des
Rat der Stadt Grevesmühlen vom 22.06.1995 beschlossen. Die Beschlüsse sind
in der Anlage 1 bis 5 zu diesem Bescheid enthalten.

Genehmigung des B-Plans 13/1995
Beschluss: 22.06.1995
A. Wink



Das Stadtamt Grevesmühlen hat die nachstehenden Beschlüsse und Beschlüsse des
Rat der Stadt Grevesmühlen vom 22.06.1995 beschlossen. Die Beschlüsse sind
in der Anlage 1 bis 5 zu diesem Bescheid enthalten.

Genehmigung des B-Plans 14/1995
Beschluss: 22.06.1995
A. Wink



Planverfasser
Architekturbüro Laabs
Jahnstraße 7
23936 Grevesmühlen/WL 0388149153
Zappelnstraße 29
23568 Laback / Tel 0451/25936

Stand
1.07.1995
22.06.1995
22.06.1995
22.06.1995
22.06.1995

Blatt
1/1
22.06.1995
1/1
22.06.1995

**VERFAHRENSVERMERKE
FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6.1
„AM KAPELENBERG“ / 1. ÄNDERUNG DER STADT GREVESMÜHLEN
NACH § 13 BauGB**

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom 02.05.1994 beschließt die Stadtverwaltung den Bebauungsplan der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3) am 02.09.1998 als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt.

Grevesmühlen, den 08.09.1998



A. Ulrich
Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke ist durch Auslegung und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

Grevesmühlen, den 08.09.1998



A. Ulrich
Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

Grevesmühlen, den 08.09.1998



A. Ulrich
Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 08.09.1998



A. Ulrich
Bürgermeister

5. Die Bebauungsplan Nr. 6.1 „Am Kapellenberg“ / 1. Änderung der Stadt Grevesmühlen wurde dem Landkreis Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 08.09.1998 angezeigt.

Grevesmühlen, den 08.09.1998



A. Ulrich
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan Nr. 6.1 „Am Kapellenberg“ / 1. Änderung der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Am Kapellenberg“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.9./13.9.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 249a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den 14.09.1998

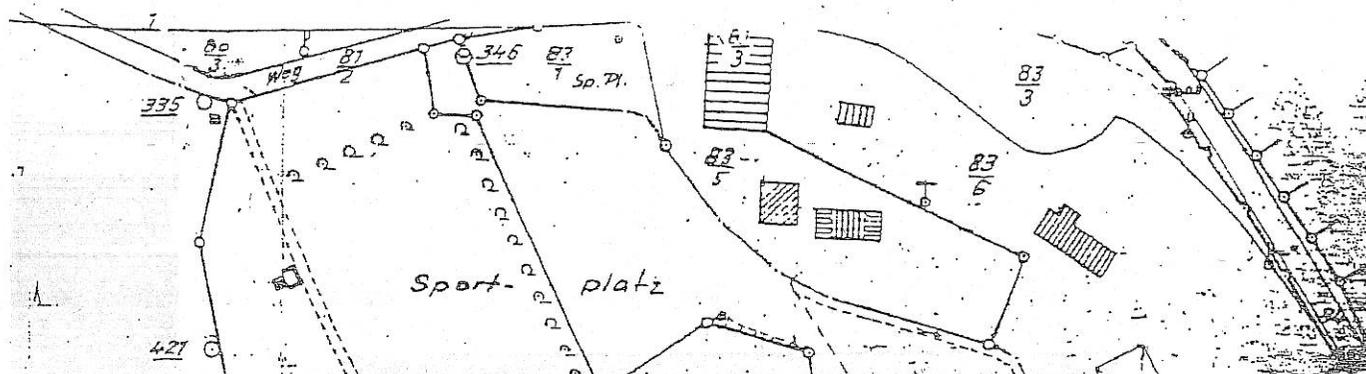


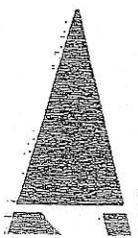
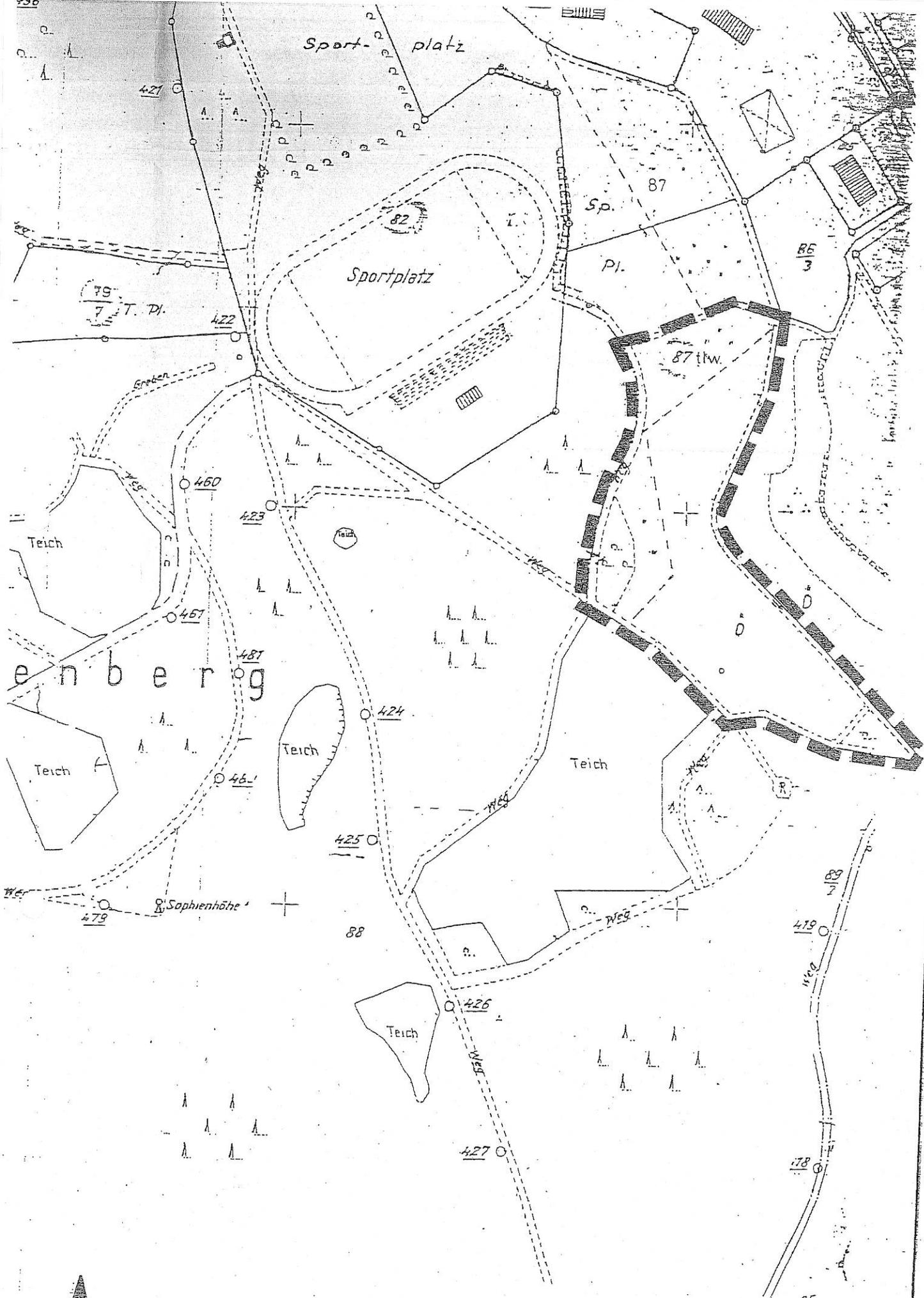
A. Ulrich
Bürgermeister

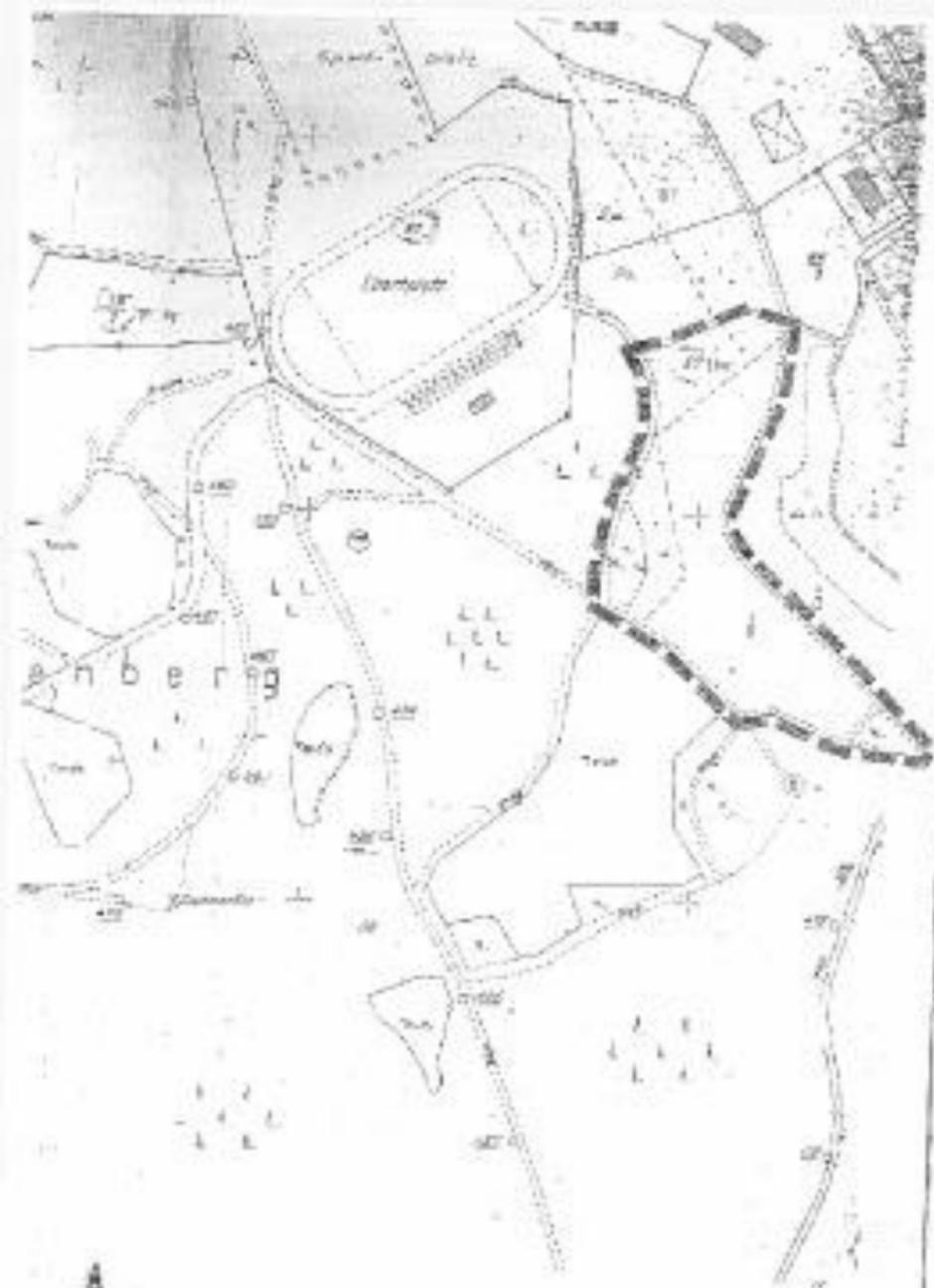
FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM B-PLAN NR. 6.1

GEMARKUNG GREVESMÜHLEN, FLUR 14

GEMÄSS TEXTLICHEM HINWEIS







TEIL B TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den allgem. Wohngebieten (WA) sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig.
(§ 1 (6) BauNVO)

2. Flächen mit Festsetzungen oder Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- 2.2 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mind. einseitig in einem Abstand von max. 20 m heimische Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten, unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten, der Beleuchtung sowie der Ver- und Entsorgungsleitungen.

3. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 3.1 Für die Wohnbebauung in dem als Lärmpegelbereich I und II gekennzeichneten Bereich werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:
Die Schlafräume und Kinderzimmer sind auf der dem Schall abgewandten Seite anzuordnen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch Schallschutzfenster mit Zwangsbelüftungseinrichtungen ausreichende Schallschutzklassen gem. DIN 4109 nachgewiesen werden.
Die lärmabgewandte Seite ist -im Uhrzeigersinn betrachtet- nach Norden bis Osten orientiert.
Die Immissionspegel sind dem Lärmgutachten des Hanseatischen Umweltbüros vom 11.11.1993 zu entnehmen

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB)

Die Errichtung von Zäunen und Mauern innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche höher als 70 cm ist unzulässig, desgleichen ein Bewuchs höher als 70 cm

5. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Planstraßen B, C, E und F sind als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 42 (4a) StVO als verkehrsberuhigter Bereich auszubilden.

II. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9(4) BauGB, § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990
(GBL I Nr. 50 S. 929)

1. Zulässige Materialien für die Pflasterung von Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen sind: kleinteilige Betonsteine, Ziegelsteine und Natursteine.
Die Pflasterung ist wasserdurchlässig zu verlegen.

III. Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 (6) BauGB, § 14 DSchG M-V)

schließt
zeichnung
ist 1997
26. April
billigt

Handwritten signature
meister

t durch
Belange

Handwritten signature
meister

lar.

Handwritten signature
meister

Teil B),

Handwritten signature
meister

dem

Handwritten signature
meister

r das
und

d a...

die

n der

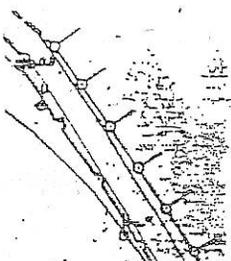
schen

t. Die

Handwritten signature
ster

PLAN NR. 6.1

M HINWEIS



Planzeich

Art de
buches-B



Maß de

(0,6)

0,3

GR



Bauwe

O



Verkehr

TEIL B TEXT

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Art der beauftragten Aufgabe (2) (1) Nr. 1 BauZG)

1.1 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 1 BauZG)

1.2 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 2 BauZG)

1.3 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 3 BauZG)

1.4 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 4 BauZG)

1.5 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 5 BauZG)

1.6 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 6 BauZG)

1.7 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 7 BauZG)

1.8 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 8 BauZG)

1.9 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 9 BauZG)

1.10 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 10 BauZG)

1.11 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 11 BauZG)

1.12 In derartigen Vorhaben sind die Voraussetzungen (2) (1) BauZG (2) (1) Nr. 12 BauZG)

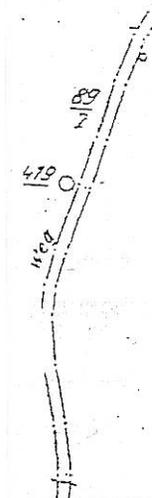
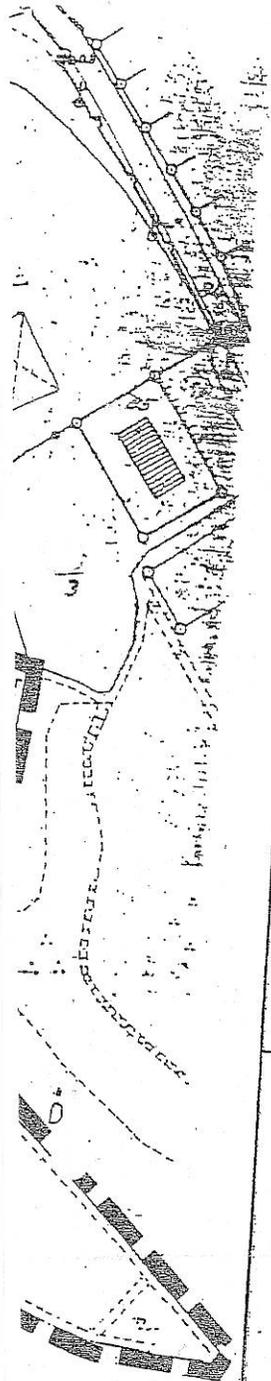
Handwritten notes: *Handwritten*

PLAN NR. 61
M. HINWEIS



Vertical text on the right side of the page, possibly a legend or index, including terms like 'Anlage', 'Maßstab', 'D.B.', 'D.3', 'GR', 'B1', 'Dokumente', and 'Verkehr'.

3-PLAN NR. 6.1
HEM HINWEIS



(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Planstraßen B, C, E und F sind als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß § 42 (4a) StVO als verkehrsberuhigter Bereich auszubilden.

II. Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9(4) BauGB, § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. Nr. 50 S. 929))

1. Zulässige Materialien für die Pflasterung von Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugängen, Terrassen und sonstigen befestigten Flächen sind: kleinteilige Betonsteine, Ziegelsteine und Natursteine.
Die Pflasterung ist wasserdurchlässig zu verlegen.

III. Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 (6) BauGB, § 14 DSchG M-V)

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung ungeschichtlicher Bodendenkmäler der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

Textlicher Hinweis

(Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.1993)

1. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Das südliche Teilstück des Flurstückes 87 aus Flur 14 wird den Eingriffsflächen des Bebauungsplanes 6.1 zugeordnet. Auf diesen Flächen müssen als Ausgleichsmaßnahme Pflegemaßnahmen (Mahd bzw. Bewaldung) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Eine Vereinbarung über die konkreten Maßnahmen ist zu treffen.
Auszugleich ist eine Fläche von ca. 2,0 ha

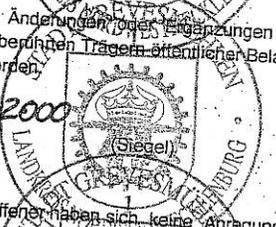
VERFAHRENSVERMERKE
FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6.1
„AM KAPELLENBERG“ / 2. ÄNDERUNG DER STADT GREVESMÜHLEN
NACH § 13 BauGB

1. Der Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6.1 / 2. Änderung wurde auf der Sitzung der Stadtvertretung am 27.05.00 gefasst.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 24.08.00 in der OZ und am 24.08.00 in den LN.



A. Ullrich
Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.



A. Ullrich
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 24.08.2000

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Anträge und Bedenken zur Planung ergeben.



A. Ullrich
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 24.08.2000

4. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom 03.07.00 beschließt die Stadtvertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.1 / 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) vom 06.05.1998. Die Begründung wurde gebilligt.

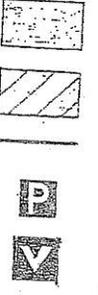


A. Ullrich
Bürgermeister

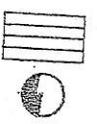
Grevesmühlen, den 24.08.2000



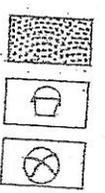
Verkef



Versorg



Grünflä



STR

3-PLAN NR. 61
HEM HINWEIS



Der Plansteller ist für die Einhaltung der Verkehrsregeln mit besonderer Sorgfalt zu sorgen und ist für die Einhaltung der Verkehrsregeln zu sorgen.

- II. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.
- III. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.

IV. Verkehrsregeln

- 1. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.

Verkehrsregeln
(§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StVO)

- 1. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.

Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.

VERKEHRSREGELN
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.

- 1. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.
Gezeichnet am 28.08.2020
A. Schmidt
Gezeichnet
- 2. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 7 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.
Gezeichnet am 28.08.2020
A. Schmidt
Gezeichnet
- 3. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.
Gezeichnet am 28.08.2020
A. Schmidt
Gezeichnet
- 4. Verkehrsregeln**
(§ 11 Abs. 1 Nr. 9 StVO)
Die Verkehrsregeln für die Planung sind die Verkehrsregeln für die Planung.
Gezeichnet am 28.08.2020
A. Schmidt
Gezeichnet

Verkehr

Versorgung

Grünfläche

STR

Textlicher Hinweis

(Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.1993)

1. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Das südliche Teilstück des Flurstückes 87 aus Flur 14 wird den Eingriffsflächen des Bebauungsplanes 6.1 zugeordnet. Auf diesen Flächen müssen als Ausgleichsmaßnahme Pflegemaßnahmen (Mahd bzw. Bewaldung) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Eine Vereinbarung über die konkreten Maßnahmen ist zu treffen.
Auszuweichen ist eine Fläche von ca. 2,0 ha

**VERFAHRENSVERMERKE
FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6.1
„AM KAPELLENBERG“ / 2. ÄNDERUNG DER STADT GREVESMÜHLEN
NACH § 13 BauGB**

1. Der Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6.1 / 2. Änderung wurde auf der Sitzung der Stadtvertretung am 22.05.00 gefasst.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 22.05.00 in der OZ und am 22.05.00 in den LN.

Grevesmühlen, den 24.08.00



A. Ulrichs
Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

Grevesmühlen, den 24.08.2000



A. Ulrichs
Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

Grevesmühlen, den 24.08.2000



A. Ulrichs
Bürgermeister

4. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom 03.07.00 beschließt die Stadtvertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.1 / 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) vom 06.05.1998. Die Begründung wurde gebilligt.

Grevesmühlen, den 24.08.2000



A. Ulrichs
Bürgermeister

5. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 24.08.2000



A. Ulrichs
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan Nr. 6.1 „Am Kapellenberg“ / 2. Änderung der Stadt Grevesmühlen wurde dem Landkreis Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 11.09.2000 angezeigt.

Grevesmühlen, den 11.09.2000



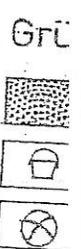
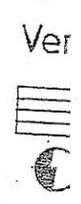
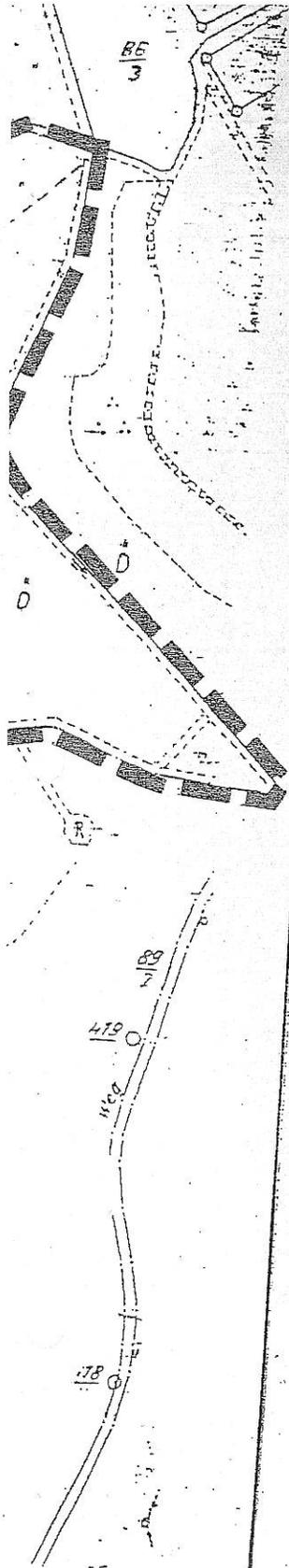
A. Ulrichs
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan Nr. 6.1 „Am Kapellenberg“ / 2. Änderung der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet „Am Kapellenberg“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.03.00 in der Vertretung von OZ und LN ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

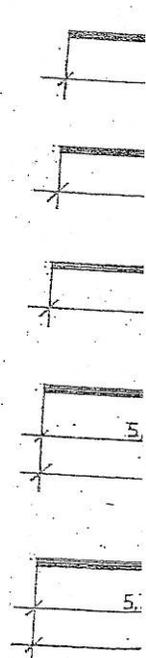
Grevesmühlen, den 01.09.2000



A. Ulrichs
Bürgermeister



ST



Vertrag über
Kaufvertrag über Grundstück (Kaufvertrag) vom 11.11.1911

1. Mäx K...
Kaufvertrag
(1) 11.11.1911

Das ist die...
...
...

VERFAHRENSWEISE
FÜR VERTRÄGE ÜBER DEN ERWORBENEN PLATZ NO. 41
IM GEMEINSCHAFTLICHEN ANWANDUNG DER STADT GEMEINSCHAFT
AM 11.11.1911

1. Der...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

2. Der...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

3. In...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

4. Der...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

5. Der...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

6. In...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

7. Der...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

8. Der...
...
...
Unterschrift am 28.08.1911

A. Schmidt
Kaufmann

